



**Bericht aus der Sitzung vom 27. Februar 2026  
Anwesend: Vorsitzender Bürgermeister Vogl,  
11 Gemeinderäte und 4 Besucher**

**13. Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2026 gefassten Beschlüsse**

In der nicht öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2026 wurde über einen Zuschussantrag eines Cleebronner Vereins, über Grundstücksangelegenheiten sowie über den Erwerb von Öko-Punkten als Ausgleichsmaßnahme für das künftige Wohngebiet „Lindenhof“ Beschluss gefasst.

**14. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026 – Beschlussfassung**

Der Gemeinderat hat am 23. Januar 2026 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2026 vorberaten. Zu dem vorgelegten Haushaltsplan gingen aus dem Gremium Anträge ein, die in den nun vorgelegten Haushaltsplan eingearbeitet wurden.

Nun ist die Haushaltssatzung 2026 einschließlich der Finanz- und Investitionsplanung bis zum Jahr 2029 zu beschließen.

**Einstimmig erging folgender Beschluss**

- 1. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird wie nachstehend beschlossen.**
- 2. Darüber hinaus wird dem Stellenplan 2026, dem Finanzplan 2026 und dem Investitionsprogramm bis zum Jahr 2029 zugestimmt.**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Cleebronn für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.02.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.873.550
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-13.287.100
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.586.450
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.586.450

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.671.750
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-12.742.300
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.929.450
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	180.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.961.100
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.780.800
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.851.350
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-64.00

EUR

2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-64.00
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.915.350

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen [sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden,] (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.400.000 EUR.

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 230 v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H. der Steuermessbeträge.

Cleebonn, den 27.02.2026

Thomas Vogl

**15. Bau eines 4-Familienwohnhauses mit Terrassen und Balkonen, Kinderspielplatz sowie einem Fahrradabstellplatz, einer Luft-Wärme-Pumpe und 6 Stellplätzen, Flst. 6735, Kernerstr. 1 – Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans und Erteilung einer Zulassung nach § 19 Abs. 4 BauNVO**

Der Bauherr plant den Neubau eines 4-Familienwohnhauses mit überdachten Stellplätzen. Der o.g. baurechtliche Antrag ist am 28.06.2025 beim LRA Heilbronn eingegangen. Die betreffende Bausache wurde im November und Dezember 2025 umgeplant.

Das Bauvorhaben liegt nach wie vor im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rotes Knie“. Teilweise wird mit der Terrasse/Balkon die nördliche Baugrenze überschritten. Für diese Überschreitung ist eine Befreiung erforderlich. Aus Sicht der unteren Baurechtsbehörde ist die Erteilung der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze im Norden städtebaulich vertretbar. Es handelt sich um eine geringfügige Überschreitung in Richtung einer öffentlichen Grünfläche. Öffentliche Belange werden dadurch nicht verletzt.

Die festgesetzte Grundflächenzahl für die Hauptanlage beträgt 0,4. Inkl. Nebenanlagen ist eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Die geplante Hauptanlage hat eine GRZ von 0,32 mit den Nebenanlagen beträgt sie nach aktueller Planung 0,61. Für die geringfügige Überschreitung kann eine Zulassung nach § 19 Abs. 4 S 2 BauNVO erteilt werden.

Die Verwaltung hält das Vorhaben an dieser Stelle mit diesen Ausmaßen weiterhin für deplatziert und schlug aus städtebaulichen Gründen die Ablehnung der beantragten Befreiung und Zulassung vor.

**Der Gemeinderat stimmte einstimmig der beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Überschreitung der Baugrenze) sowie der beantragten Erteilung einer Zulassung nach § 19 Abs. 4 S 2 BauNVO (Überschreitung der Grundflächenzahl) nicht zu.**

## **16. Wahl eines Gemeinderatsmitglieds zur Vereidigung und Verpflichtung des künftigen Bürgermeisters Timo Wenzel für die Amtszeit 2026 – 2034**

Nach § 42 Abs. 6 GemO ist der gewählte Bürgermeister durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats zu vereidigen und zu verpflichten. Die Eidesformel ergibt sich aus § 47 Abs. 1 LBG. In der Verpflichtung ist der Bürgermeister auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde Cleebonn und ihren Einwohnern sowie dem Staat hinzuweisen.

**Der Gemeinderat wählte einstimmig nach § 42 Abs. 6 GemO Gemeinderätin Ann-Kathrin Binder für die Vereidigung und Verpflichtung des künftigen Bürgermeisters Timo Wenzel.**

## **17. Bekanntgaben**

### **17.1 Bürgermeisterwahl am 1. Februar 2026**

Das Landratsamt Heilbronn hat die Bürgermeisterwahl geprüft und die Wahl für gültig erklärt.

## **18. Anfragen**

### **18.1 Sperrung Kreisstraße Richtung Freudental**

Ein Gemeinderat fragte, ob die Sanierung der Kreisstraße Richtung Freudental noch im Zeitplan ist. **Der Vorsitzende** antwortete, dass der Zeitplan wohl noch stimmt.

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung wird voraussichtlich am Freitag, den 27.03.2026 im Sitzungssaal des Rathauses stattfinden.